



	Variante 1: Alles bleibt, wie es ist. 	Variante 2: Einbahnstraße 	Variante 3: Fußgängerzone (FGZ) 
Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> hauptsächlich in Geschäftsbereichen bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> wenn der Fahrverkehr in eine Richtung gebündelt und die Flüssigkeit des Fahrverkehrs gefördert werden soll 	<ul style="list-style-type: none"> hauptsächlich in Geschäftsbereichen bei hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte und hohem Querungsbedarf
zulässige Geschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> 20 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> 20 - 50 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> Schrittgeschwindigkeit 3 – 7 km/h nur zur Anlieferung während der geregelten Zeiten innerhalb der Geltungsdauer der FGZ; außerhalb der Geltungsdauer der FGZ je nach Regelung, derzeit 20 km/h
Vorrang	<ul style="list-style-type: none"> Radfahrer und Kfz auf der Fahrbahn Fußgänger auf dem Gehweg 	<ul style="list-style-type: none"> Radfahrer und Kfz auf der Fahrbahn Radverkehr kann mit Zusatzzeichen in Gegenrichtung zugelassen werden Fußgänger auf dem Gehweg 	<ul style="list-style-type: none"> Fußgänger auf gesamter Breite der Verkehrsfläche andere Verkehrsarten können eingeschränkt durch Ausnahmen zugelassen werden Radverkehr kann mit Zusatzzeichen generell zugelassen werden für alle zugelassenen Fahrverkehre gilt Schrittgeschwindigkeit
Verkehrsführung	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugverkehr abhängig vom Ziel auf kurzem Weg ständig möglich (Schließzeiten der Polleranlagen beachten 19-8h Süd bzw. Mitte 8-19h) 	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeug- auch Lieferverkehr nur in einer Fahrtrichtung möglich erzeugt Mehrverkehr für den Fahrzeugverkehr durch Umwege 	<ul style="list-style-type: none"> Fahrzeugverkehr nur in festgelegten Zeiten, also nicht ganztägig möglich (Geltungsdauer/ zeitlicher Rahmen der FGZ beachten), innerhalb der Zeit nur mit gesonderten vom Straßenverkehrsamt zu erteilenden Ausnahmen möglich
Parken	<ul style="list-style-type: none"> nur in den zur Verfügung stehenden Bereichen möglich ständiger Parksuchverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> nur in den zur Verfügung stehenden Bereichen möglich ständiger Parksuchverkehr 	<ul style="list-style-type: none"> während der Geltungsdauer der FGZ nicht möglich (bei 24h FGZ gar kein Parken)
Kfz-Anlieger - Kundenverkehr	<ul style="list-style-type: none"> möglich 	<ul style="list-style-type: none"> möglich 	<ul style="list-style-type: none"> nur außerhalb der Geltungsdauer der FGZ möglich (bei 24h FGZ nur mit Ausnahmen in festgelegten Zeiten)
Lieferverkehr	<ul style="list-style-type: none"> möglich 	<ul style="list-style-type: none"> möglich 	<ul style="list-style-type: none"> nur außerhalb der Geltungsdauer der FGZ oder in festgelegten Zeiten möglich (z. B. bis 1 Stunde nach Beginn FGZ bzw. 1 Stunde vor Ende) oder mit gesonderten vom SVA zu erteilenden Ausnahmen möglich Beispiel: FGZ 9 – 18 Uhr: - Ausnahme „Lieferverkehr frei 9-10 und 17-18 Uhr“ per Zusatzschild – Anliegerverkehr außerhalb der Geltungsdauer FGZ in dem Fall 18 – 9 Uhr frei
Radverkehr	<ul style="list-style-type: none"> möglich 	<ul style="list-style-type: none"> möglich (mit Zusatzzeichen auch entgegen der Einbahnstraße frei) 	<ul style="list-style-type: none"> möglich (mit Zusatzschild frei; Schrittgeschwindigkeit)
Historie	<ul style="list-style-type: none"> Kompromisslösung aus zahlreichen gefassten, geänderten und aufgehobenen Beschlüssen Zweirichtungsverkehr seit 2001 nach und nach zur Verkehrsberuhigung mal mit Blumenkübeln, dann 2010 wieder ohne und letztlich ab 2016 mit Beschluss zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität bis heute wieder mit Blumenkübeln und zusätzlicher Polleranlage. Parkbereiche insbesondere im Südteil auf das Maximum ausgedehnt. Freiflächen dienen als Liefer- und Begegnungszonen bis 2009 Zonengeschwindigkeitsregelung 30 km/h seit 2009 mit Öffnung Südknoten am 12.12.2009 „verkehrsberuhigter Geschäftsbereich“ = Zonengeschwindigkeitsregelung 20 km/h 	<ul style="list-style-type: none"> erstmalig eingeführt 1995 (von Nord nach Süd, später auch probeweise von Süd nach Nord, dann doch wieder umgedreht); letztlich aufgegeben und 2001 Aufhebung der Einbahnstraßenregelung und Einführung Zweirichtungsverkehr die Varianten gegenläufige bzw. entgegengesetzte Einbahnstraßen mit Teilung an der Müncheberger Str. wurden 1993/ 1995/ 2000 erörtert und verworfen 	<ul style="list-style-type: none"> Ziel der Stadtentwicklung, 1. Beschluss dazu 1993 2000 Genehmigungsfähigkeit durch Straßenverkehrsamt bestätigt stattdessen im Dez. 2000 Aussetzen der FGZ beschlossen erneuter Vorstoß 2003 abgelehnt 2006 Vorstoß ein Teilstück der Großen Straße Höhe Markt zur FGZ zu machen: abgelehnt 2013 erneuter Beschluss zwischen Grünstr. und Müncheberger Str. eine FGZ einzurichten, mit Bürgerbeteiligung, 2013 mehrheitlich zugestimmt. 2014 Teileinziehung zur FGZ vorbereitet, dann doch zurückgezogen, da lt. Prüfung durch das Ministerium die zahlreichen geforderten Sonderregelungen zum Anlieger-, Liefer- und Kundenverkehr in einer FGZ nicht möglich sind 2016 Beschluss gefasst, der zur heutigen Variante geführt hat